

Sitzungsvorlage

öffentlich

| | |
|---------------|---|
| Vorlage-Nr.: | VO/0389/2022 |
| Fachbereich: | 1 - Allgemeine Verwaltung, Bildung, Freizeit und Generationen |
| Erstellt von: | Michaela Nietmann |
| Datum: | 07.04.2022 |

Betreff:

Festlegung der Aufnahmekapazität an der Wieschhofschule - Kath. Grundschule der Stadt Olfen zum Schuljahr 2022/2023

| | | |
|------------|---------------------------------------|--------------|
| | Beratungsfolge: | |
| 10.05.2022 | Ausschuss für Schule und Kindergärten | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

1. Die kommunale Klassenrichtzahl wird gem. § 46 Abs. 3 i. V. m. § 93 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG NRW) für das Schuljahr 2022/2023 auf „zehn“ festgelegt.
2. In Abhängigkeit vom zukünftigen Schulsystem können an der Wieschhofschule zum Schuljahr 2022/2023 neun jahrgangsübergreifende bzw. vier jahrgangreine Eingangsklassen gebildet werden.

Sachverhalt:

Gem. § 46 Abs. 3 i. V. m. § 93 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG NRW) legt der Schulträger die Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen (kommunale Klassenrichtzahl) sowie die Zahl (und die Verteilung im Falle mehrerer Grundschulen) der tatsächlich zu bildenden Eingangsklassen fest.

Für die Ermittlung der Klassenrichtzahl ist die Zahl der voraussichtlich in Eingangsklassen beschulten Schülerinnen und Schüler durch 23 zu teilen und bei einem Rechenwert unter 15 auf die darüber liegende ganze Zahl aufzurunden. Im Falle des jahrgangsübergreifenden Unterrichts zählen dazu zusätzlich zu den Einschülern auch diejenigen des älteren Jahrgangs (d. h. die Drittklässler).

Auf Grundlage der zuletzt aus der Grundschule gemeldeten Zahlen ergibt sich für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl folgende Berechnung:

$$\begin{array}{rcl} & 108 \text{ Einschüler} & \\ + & 113 \text{ Drittklässler (jetzige Zweitklässler)} & \\ = & 221 \text{ Kinder in Eingangsklassen} & : 23 = 9,61 \end{array}$$

Demnach können im Falle der Fortführung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts zum kommenden Schuljahr 2022/2023 an der Wieschhofschule maximal zehn Klassen gebildet werden.

Unter Einhaltung der Bandbreite von 15 bis 29 Schülerinnen und Schülern pro Klasse kann die Zahl der tatsächlich zu bildenden Eingangsklassen von der Anzahl der maximal möglichen Klassenzahl abweichen, diese jedoch nicht überschreiten. Für diese Festlegung ist somit entscheidend, ob die Drittklässler in die Zahl der in Eingangsklassen zu beschulenden Kinder einbezogen werden müssen oder diese lediglich aus Erstklässlern gebildet werden. Die diesbezügliche Entscheidung zur weiteren Organisation des Schulsystems wird in der Sitzung der Schulkonferenz am 27.04.2022 getroffen. Erst im Anschluss kann die diesbezügliche Meinungsbildung durch die Grundschule bzw. die abschließende Festlegung der Zahl der tatsächlich zu bildenden Eingangsklassen durch den Schulträger erfolgen.

Aus 221 Kindern könnten unter Einhaltung der o. g. Bandbreite neun (jahrgangsübergreifende) Eingangsklassen mit durchschnittlich rund 25 Schülerinnen und Schülern pro Klasse gebildet werden. Im Falle einer zukünftig jahrgangstreuen Beschulung wäre aus 108 Erstklässlern die Bildung von vier Eingangsklassen mit jeweils 27 Kindern möglich.

Mitgezeichnet von:

Berghof-Knop, Sandra, 1 - Allgemeine Verwaltung, Bildung, Freizeit und Generationen,
11.04.2022